



Bereich Rechts- und Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 11.08.2014

2014/234
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	16.09.2014	
Rat der Stadt	18.09.2014	

Betreff

Vierte Änderung zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 1. Juli 2005.

Beisenherz
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage soll die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel für den Bereich „Stadtplanung und Bauordnung“ ergänzt bzw. angepasst werden.

Sachverhalt

Nachfolgende Ergänzungen bzw. Anpassungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel werden dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorgelegt:

Stadtplanung und Bauordnung

Erläuterung zu B 3.4.1:

Das Heraussuchen und Bereitstellen von Bauakten aus dem Hausaktenarchiv ist mit erheblichem Personalaufwand in der Aktenentnahme und in der Aufsicht über die Einsicht verbunden. Soweit eine größere Anzahl von Bänden gewünscht ist, ergibt sich ein gewisser Effizienzzuwachs, der einen Mengenrabatt rechtfertigt.

Von 260 Fällen in 2013 wurden in nur acht Fällen acht und mehr Akten angefordert, in 17 Fällen vier bis sieben Akten, während in der weit überwiegenden Masse von 235 Fällen weniger als vier Akten angefordert wurden.

Bis auf einen Fall haben ausschließlich gewerbliche Interessenten mehr als drei Akten eingesehen.

Die Änderung ist mit Mindereinnahmen von ca. 1.000 – 1.500 Euro pro Jahr verbunden.

B 3.5:

Die Tarifstelle 3.5 kann ersatzlos gestrichen werden, da eine Entleihe nicht mehr stattfindet.

Erläuterung zu B 3.8 (alt 3.7.2):

Diese Tarifstelle ist unter 3.8 zu fassen, da zu 3.7.2 (Vorkaufsrechte) kein inhaltlicher Bezug besteht.

Aufgrund von Hinweisen in einem zwischenzeitlich eingestellten Klageverfahren wird die Tarifstelle hinsichtlich der betroffenen Fläche genauer gefasst.

Grundsätzlich ist die lineare Staffelung nach Größe des Plangebiets angemessen, da mit zunehmender Ausdehnung auch die Komplexität des Vorhabens und der Regelungsinhalte steigt. Daneben besteht flächenunabhängig ein hoher Grundaufwand für die Stadtverwaltung, der durch die Staffelung bei Kleinstflächen nicht voll erwirtschaftet werden kann. In der Güterabwägung ist dort der begrenzte wirtschaftliche Nutzen für den Privaten entsprechend einzubeziehen. Bei Kleinflächen wird auch ein besonderer Anspruch an das öffentliche Interesse an der vertraglichen Regelung gestellt, so dass eine (relativ gesehen) geringere Gebührenerhebung gerechtfertigt ist.

Die Gebühr wird an den städtebaulichen Vertrag geknüpft, da dieser auch das Ergebnis der städtebaulich abgestimmten Planung umfasst (die Pläne sind in der Regel Anlage des Vertrags). Der abgedeckte Verwaltungsaufwand liegt im Entwurf des Vertrages einschließlich der konzeptionellen Abstimmung der Planung innerhalb der Verwaltung und mit den städtebaulichen Rahmenbedingungen.

Erläuterung zu B 3.17:

Die Gebühr für die Ingenieurleistungen nach Zeitaufwand sollte mit dem gleichen Stundensatz berechnet werden, der auch für Aufgaben der Bauordnung angesetzt wird. Hier gibt die AVwGebO NRW ab 2013 landeseinheitlich einen Stundensatz von 74,00 Euro vor.

B 3.17.1:

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplänen werden regelmäßig städtebauliche Verträge zwischen Stadt und Investoren geschlossen. Im Rahmen dieser Verträge wird bislang stets vereinbart, dass der Investor die städtebauliche Planung durch ein externes Büro erstellen lässt und der Stadt für die förmlichen Verfahren zur Verfügung stellt.

Die Erarbeitung der Planung und des Bebauungsplanentwurfs einschließlich Begründung kann auch durch die Verwaltung erfolgen.

Vor diesem Hintergrund soll die Grundlage in der Gebührensatzung gelegt werden, die Plan-aufstellung seitens der Stadt mit pauschalierten Gebühren verbinden zu können.

Beteiligte Bereiche	60	30		
Kurzzeichen				